

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	KWU
Datum:	11.10.2010

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	27.10.2010	
Kreisausschuss	03.11.2010	
Kreistag	24.11.2010	

Betreff:**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 24.11.2010.

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung (BGS) des Landkreises Oder-Spree wird die BGS vom 25.11.2009 geändert.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der BGS sind die Änderungen gekennzeichnet.

In der Präambel werden die Daten angepasst.

Aus der Überprüfung der Gebührenkalkulation ergeben sich im § 3 neue Gebührensätze (siehe Anlage Gebührenkalkulation).

Die Gebühren können gesenkt werden, da für 2011 der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) neue niedrigere Entgelte kalkuliert hat. Des Weiteren hat das KWU-Entsorgung neue Verträge mit Dritten ab 2011 geschlossen. Leistungen werden im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen in der Regel für zwei Jahre an zuverlässige Entsorgungsfirmen vergeben. Dies bedeutet zwar einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand, hat aber den Vorteil, dass das KWU-Entsorgung sich an den Marktpreisen ausrichtet.

Anlage A:

Eine Änderung der Deponiegebühren ist aufgrund der Mengen- und Erlösüberprüfung nicht erforderlich. Aus der Anlage A zur BGS ist die Abfallart Dämmmaterial zu streichen, da diese Abfälle sehr instabil und voluminös sind. Die Abfälle lassen sich auf der Deponie „Alte Ziegelei“ nicht mehr einbauen. Ein Ausschluss muss beim Landesumweltamt nicht beantragt werden, da die Entsorgung dieser Abfälle über die RABA gesichert ist.

Die Gebühren für die Annahme der Abfälle in den Abfallumladestationen (AUST) Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt verringern sich aufgrund der niedrigeren Entgelte des ZAB. Diese Abfälle werden ausschließlich zur Restabfallbehandlungsanlage nach Niederlehme transportiert.

Ab 2011 erfolgen die Transporte von der AUST Eisenhüttenstadt durch eigenes KWU-Personal. Für die Transporte von der AUST Alte Ziegelei zur RABA wurde ein EU-weites Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Diese Transportpreise liegen um ca. 10 % höher als in der bisherigen Kalkulation.

Anlage B:

In der Anlage B sind die Gebühren für die Annahme der Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) erfasst.

Im § 19 der Abfallentsorgungssatzung ist geregelt, was gefährliche Abfälle sind. Fallen die gefährlichen Abfälle aus Gewerbebetrieben an, unterliegen sie der Kleinmengenregelung, das heißt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer.

Der Abfallartenkatalog erweitert sich um weitere drei gefährliche Abfallarten, die in der Vergangenheit angefallen sind. Die Abfallarten, die mit der Abfallschlüsselnummer 20 beginnen, fallen unter Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Annahme zu ermöglichen hat.

Die Berechnung der Annahmegebühren für Feuerlöscher erfolgt ab 2011 auf Grundlage des Gewichts. Beim bisherigen Stückpreis blieb die Größe unberücksichtigt.

Für die Schadstoffsammlung wurden ebenfalls die Leistungen neu ausgeschrieben mit dem Ergebnis, dass sich die Gebühren ab 2011 geringfügig ändern.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen